

# Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Gehwegen

Merkblatt für Grundstückbesitzer/- innen

---

Sowohl der Fussgänger- als auch der Fahrzeugverkehr werden meistens an Orten, wo das Raumprofil ohnehin schon knapp bemessen ist, zusätzlich durch überhängende Baumäste und Sträucher aus Vorgärten behindert. Die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Einmündungen und Kreuzungen, verschlechtert sich dadurch wesentlich.

Die Baukommission macht die Grundstückbesitzer/- innen jeweils im August mittels Medienmitteilung im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Webseite der Einwohnergemeinde Luterbach ([www.luterbach.ch](http://www.luterbach.ch)) auf die strassenpolizeilichen Vorschriften aufmerksam und fordert sie auf, Bäume und Sträucher bis spätestens Ende August eines Jahres auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden.

## **Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen**

Die Grundstückbesitzer/- innen der entsprechenden Bepflanzungen sind auch verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet ist. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Verkehrsraum nicht eingeengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Lichtraumprofil der Verkehrsflächen sind deshalb auf eine lichte Höhe von min. 4.20 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von min. 2.50 m zu stutzen. Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss ein Abstand von min. 3 m von den öffentlichen Strassen und Gehwegen eingehalten werden. Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtungen und die Strassensignalisationen sind in jedem Fall freizuhalten.

## **Einhaltung der Sichtberme bei Kreuzungen, Ausfahrten usw.**

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben bei Grundstückerausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen gemäss Skizze dauernd frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtberme maximal eine Höhe von 0.50 m und 3.00 m ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten ab dem Beobachtungspunkt variieren je nach zulässiger Geschwindigkeit gemäss der Tabelle in Abb. 1 (Einfahrt in eine vortrittsberechtigten Strasse).

## Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen

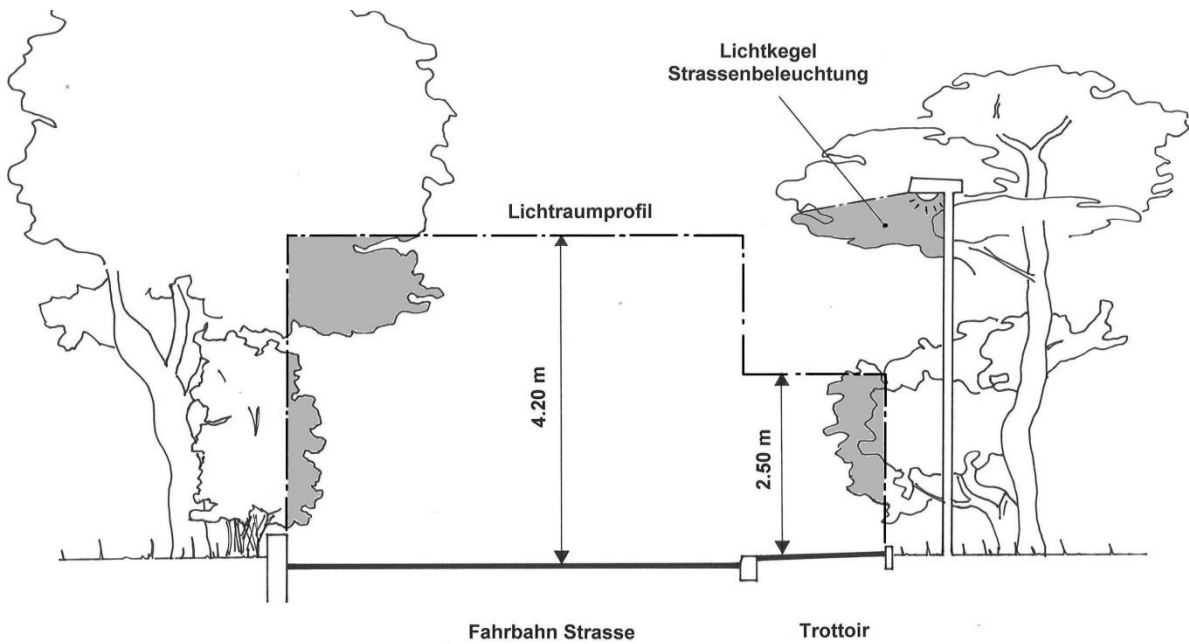


Abb. 2

## Situation – Einfahrt in eine vortritt berechtigige Strasse

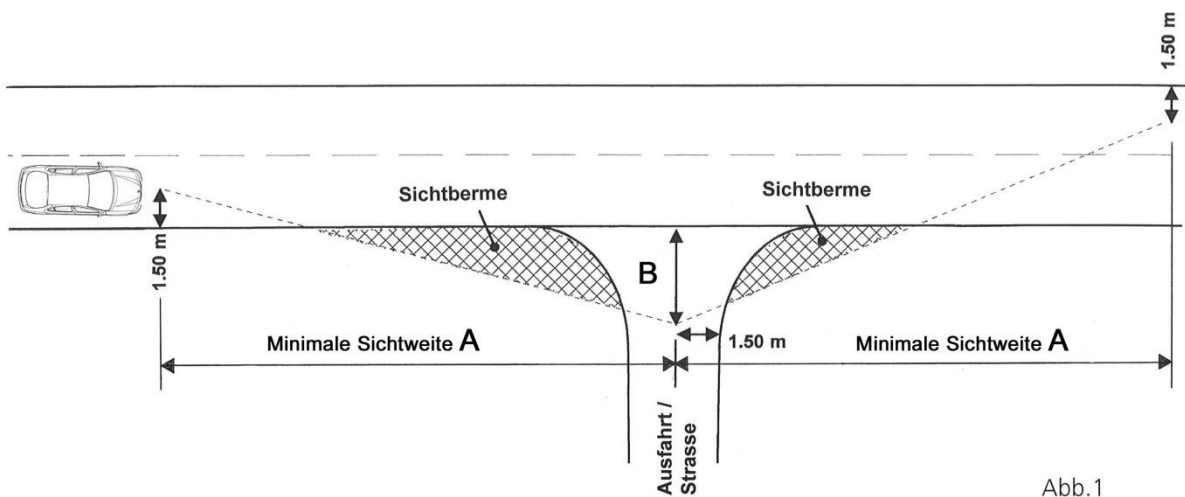


Abb. 1

Zulässige Geschwindigkeit	Beobachtungsdistanz B Wenn Anhalten erforderlich ist	Beobachtungsdistanz B bei Fussweg	Minimale Sichtweite A
30 km/h	3.00 m	0.50 m	28.0 m
50 km/h	3.00 m	0.50 m	60.0 m

